

1. Die im Kreisgebiet anfallenden und getrennt gesammelten Bio- und Grünabfälle werden in Kompostierungsanlagen in St. Augustin und Swisttal verwertet. Mit der Kompostierung der Bioabfälle wurden beginnend im Jahr 1991 und zuletzt mit Verträgen vom 05.11.1999 die Unternehmen UP und W.U.R.M. beauftragt. Die Unternehmen UP und W.U.R.M. sind zunächst verschmolzen zu dem Unternehmen RWE Umwelt Organik GmbH und nachfolgend zu REMONDIS Trade and Sales GmbH umfirmiert (nachstehend REMONDIS T + S genannt), so dass die Kompostierung nunmehr durch die REMONDIS T + S durchgeführt wird.
2. Die RSAG hatte zwei Kompostierungsanlagen in St. Augustin und Swisttal-Miel gebaut und mit Kaufvertrag vom 05.11.1999 an eine Arbeitsgemeinschaft ARGE UP – W.U.R.M. GbR veräußert. Die beiden Anlagen Sankt Augustin und Swisttal-Miel stehen im Besitz einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter die REMONDIS T + S und die REMONDIS AG sind. Eigentümerin der Anlagen ist nach wie vor die RSAG.
3. Die Kompostierungsanlage Gut Müttinghoven in Swisttal-Morenhoven wird ebenfalls für die Kompostierung der im Kreisgebiet anfallenden Bio- und Grünabfälle genutzt. Sie wurde von der Fa. W.U.R.M. errichtet und befindet sich heute im Eigentum der REMONDIS T + S.
4. Der Betrieb aller drei Kompostierungsanlagen erfolgt durch die REMONDIS T + S.
5. Aufgrund der bekannt gewordenen Korruptionsvorwürfe gegen den ehemaligen Geschäftsführer der RSAG ist zwischen der RSAG und der REMONDIS T + S umstritten, ob die zwischen der RSAG und den Unternehmen UP und W.U.R.M. geschlossenen Verträge über die Bioabfallentsorgung vom 05.11.1999 wirksam sind. Die RSAG vertritt die Auffassung, dass die Kompostierungsverträge nach der ausgesprochenen Kündigung vom 02.08.2002 unwirksam sind. Die REMONDIS T + S bestreitet die Unwirksamkeit.

Zur Vermeidung eines erheblichen Prozesskostenrisikos – allein in der ersten Instanz würden die Prozesskosten ca. 5,4 Mio. € betragen – haben die Parteien außergerichtliche Vergleichsverhandlungen aufgenommen.

RSAG und REMONDIS T + S beabsichtigen nun, die Leistungen der Bioabfallentsorgung zukünftig gemeinsam in einer gemischtwirtschaftlichen Betreibergesellschaft, der „KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG“ zu erbringen.

Des Weiteren soll das Eigentum der drei o.g. Kompostierungsanlagen der Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG übertragen bzw. von dieser erworben werden.

In einer – notariell beglaubigten – Zwischenvereinbarung vom 05.02.2004 haben RSAG und (damals noch) RWE Umwelt Organik GmbH bereits die Eckpunkte für eine Einigung festgehalten.

- a. Bei der zukünftigen Vertragsgestaltung sollen die Rahmenbedingungen für ein In-house-Geschäft eingehalten werden:
  - Die RSAG wird mehrheitlich mit 51 % an der Gesellschaft beteiligt,
  - In den Gremien der Gesellschaft (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) werden –soweit das GmbH-Recht dies zulässt – alle wesentlichen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit entschieden,
  - Die RSAG wird einen der zwei Geschäftsführer benennen und abberufen,
  - Die grundsätzlich für eine In-house-Beauftragung notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte sowie das Recht, den Leistungsumfang zu verändern, sollen auch außerhalb des Gesellschaftsvertrages zwischen der RSAG und der gemeinsamen Gesellschaft vereinbart werden,

- Die gemeinsame Gesellschaft wird ihre Leistungen ausschließlich oder jedenfalls ganz überwiegend (mehr als 80 %) für die RSAG erbringen,
  - Die gemeinsame Gesellschaft wird bei einer Drittbeauftragung auch an die eigenen Gesellschafter das Vergaberecht beachten.
- b. Bereits ab dem 01.11.2003 wurde das Bearbeitungsentgelt für die Kompostierung von 149,44 €/t auf 120,00 €/t gesenkt. Das entspricht einer Einsparung von 1,9 Mio. €/Jahr. Ab dem 01.07.2004 beträgt das Entgelt 124,14 €/t.
- c. REMONDIS T + S hat an die RSAG einen Einmalbetrag in Höhe von 2,0 Mio. € zugesagt.

Erläuterungen:
----------------

Auf der Grundlage dieser Zwischenvereinbarung sind die RSAG und REMONDIS T + S nunmehr zu einem Verhandlungsergebnis gekommen. Dieser Vergleich wurde am 31.08.2005 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats der RSAG, der Gesellschafterversammlung der RSAG und des Kreistages sowie unter Vorbehalt der Freigabe durch das Bundeskartellamt und der Unbedenklichkeit der Kommunal-aufsicht unter notarieller Beurkundung unterzeichnet. Die Verträge stehen nicht unter dem formellen Vorbehalt, dass auch die EU-Kommission ihnen zustimmt, da das europäische Recht keine Formalien für ein Zustimmungsverfahren vorsieht. Die Zustimmung der EU-Kommission soll jedoch materiell eingeholt werden, bevor der Kreistag entscheidet. Derzeit stimmt die EU-Kommission zwar dem Konzept und der vergabefreien Beauftragung auf der Grundlage eines Vergleichs zu, sie hat aber noch Bedenken wegen der zehnjährigen Vertragslaufzeit. Dazu wird kurzfristig ein Abstimmungsgespräch bei der Kommission in Brüssel stattfinden. Der Vergleich hat folgenden Inhalt:

1. Mit der Kompostierung der im Kreisgebiet anfallenden Bio- und Grünabfälle soll zukünftig eine gemeinsame Gesellschaft – die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG – beauftragt werden, in deren Eigentum dann auch die drei Kompostierungsanlagen in Sankt Augustin, Swisttal-Miel und Swisttal-Morenhoven stehen sollen. Weiterhin soll die Gesellschaft den gesamten Bio- und Grünabfall aus dem Rhein-Sieg-Kreis selber verarbeiten. Damit ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen, ist es erforderlich, auch das Kompostwerk Gut Müttinghoven in Swisttal-Morenhoven in die gemeinsame Gesellschaft zu übernehmen. Für den Fall der Kündigung oder sonstigen Beendigung der Gesellschaft(en) behält sich REMONDIS T + S ein Rückkaufsrecht für das Kompostwerk in Swisttal-Morenhoven vor. Die beiden Kompostwerke in St. Augustin und Swisttal-Miel hingegen werden in der Gesellschaft verbleiben, deren alleiniger Anteilseigner dann die RSAG ist.

Der Vergleich entspricht den Anforderungen der EU-Kommission zur stufenweisen Rekommunalisierung, ist inhaltlich mit der EU-Kommission abgestimmt und somit vergaberechtlich unbedenklich.

Der gesamte Rahmen der geplanten zukünftigen Kooperation ist in dem als **Anhang 1** beigefügten Kooperationsvertrag dargestellt.

2. Für die Gründung der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG sind folgende Schritte erforderlich, die zur besseren Veranschaulichung noch einmal in dem als **Anhang 2** beigefügten Schaubild dargestellt sind.

Wie dem Schaubild zu entnehmen ist, wurde die ARGE UP W.U.R.M GbR zunächst in die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg-GmbH & Co. KG umgewandelt bei vorheriger Gründung der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg-Verwaltungs GmbH durch die REMONDIS T + S (zunächst

100%). Die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg-Verwaltungs GmbH wurde dabei Komplementär GmbH der Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG, die REMONDIS T + S und die REMONDIS AG sind Kommanditisten.

In einem weiteren Schritt verkauft die REMONDIS T + S 51 % der Geschäftsanteile an der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg-Verwaltungs GmbH an die RSAG. Zudem verkauft die REMONDIS AG ihren Kommanditanteil an die RSAG, so dass letztlich die RSAG mit 51 % zum einen an der Komplementär GmbH sowie als Kommanditist an der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG beteiligt ist.

Alle drei Kompostierungsanlagen – Swisttal-Miel, Swisttal-Morenhoven und Sankt Augustin – werden zukünftig im Eigentum der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG stehen. Des Weiteren wird die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG die Entsorgungsverträge mit der RSAG fortführen.

Der Kaufpreis für die Beteiligung an der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs GmbH wird 12.750,- € betragen. Für die Übertragung des Kommanditanteils an der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG muss die RSAG 510,- € zahlen.

Die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co KG wird Schuldnerin von bestehenden Darlehen der Landesbank Kiel (jetzt HSH Nordbank).

Der entsprechende Kauf- und Übertragungsvertrag I über Gesellschaftsanteile ist als **Anhang 3** beigelegt.

Der Vorgabe der EU-Kommission folgend ist die gemeinsame Gesellschaft zwingend befristet. Hierzu kauft die RSAG bereits jetzt mit Wirkung zum 31.12.2015 die restlichen 49 % Anteile der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co KG sowie der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs GmbH. Der entsprechende Kauf- und Übertragungsvertrag II über Gesellschaftsanteile ist als **Anhang 4** beigelegt.

Der Gesellschaftsvertrag der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG ist als **Anhang 5**, der Gesellschaftsvertrag der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs GmbH als **Anhang 6** beigelegt.

3. Des Weiteren ergeben sich für die RSAG aufgrund der Umstrukturierung folgende finanziellen Auswirkungen:

Die RSAG hat im Rahmen der Verhandlungen mit der REMONDIS T + S einen an die RSAG zu zahlenden Einmalbetrag von T€ 2.000 netto ausgehandelt. Diese Zahlung erfolgt nach Wirksamwerden der Verträge und führt wiederum zu einem positiven Effekt der Ertragslage in dem dann laufenden Geschäftsjahr der RSAG.

Ferner soll von der zukünftigen gemeinsamen Gesellschaft – wie oben dargelegt – das Kompostierwerk Swisttal-Morenhoven erworben werden, in dem überwiegend Grünabfälle aus dem Rhein-Sieg-Kreis verarbeitet werden. Der Kaufpreis für das Kompostierwerk Swisttal-Morenhoven soll T€ 5.000 betragen. Der Kaufpreis ist durch einen unabhängigen Sachverständigen ermittelt worden. Die Finanzierung des Kaufpreises soll durch die gemeinsame Gesellschaft erfolgen.

Durch die in der Zwischenvereinbarung geregelte Absenkung des Kompostierpreises auf 124,14 €/t, die bis zum 31.12.2005 auch für die Kompostierung durch die gemeinsame Gesellschaft gilt, ergab sich für die RSAG und damit für die Gebührenzahler bereits eine Einsparung in Höhe von rd. T€ 1.800 jährlich.

Nach dem derzeitigen Sachstand ist von beiden Gesellschaftern geplant, nach dem Start der gemeinsamen Gesellschaft am 01.01.2006 das derzeitige Stammkapital der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co KG entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile von derzeit 1.000 € auf maximal 100 T€ zu erhöhen.

Des Weiteren tritt die RSAG als zukünftige Gesellschafterin in die laufende Finanzierung der Anlagen Sankt Augustin und Swisttal-Miel ein.

4. Gemäß § 26 Abs. 1 KrO NW beschließt der Kreistag über die Gründung von Gesellschaften sowie über die Veränderung kreiseigener Beteiligungen.

Nach § 53 Abs. 1 KrO NW i. V. m. § 107 Abs. 5 GO NW ist der Kreistag vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NW auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

Die als **Anhang 7** beigefügte Marktanalyse ist am 09.09.2005 an die örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen verschickt worden. Die noch ausstehenden Stellungnahmen werden nachgereicht.

5. Gemäß § 26 Abs. 4 KrO NRW entscheidet der Kreistag über die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises zählen, wenn dieser mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.